**Vernehmlassung zum Gesetz über das Amtsblatt und die Gesetzes-  
sammlungen (Publikationsgesetz, kPublG)**

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie für ihre Stellungnahme diesen Fragebogen verwenden. Sie erleichtern uns damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Eingabefrist: 30. April 2025

**Organisation:** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Name, Vorname:** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Adresse:** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Telefon (für Rückfragen):** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Trägerwechsel (Art. 1)**

*Das Amtsblatt wird im Internet auf amtsblattportal.ch aufgeschaltet. Sind Sie mit dem Trägerwechsel (digitales Amtsblatt) einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Dezentrale Redaktion (Art. 2)**

*Die Redaktion des Amtsblatts wird nicht mehr ausschliesslich über die Staatskanzlei erfolgen. Insbesondere können die Gemeinden selbstständig Publikationen medienbruchfrei vornehmen. Sind Sie mit der dezentralen Redaktion des Amtsblatts einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Gebühren (Art. 4 Abs. 1 und 2)**

*Wie bisher werden für Bekanntmachungen von kantonalen Behörden und Amtsstellen keine Gebühren erhoben. Für andere Veröffentlichungen wird eine pauschale Gebühr erhoben. Diese wird in den meisten Fällen deutlich niedriger sein als die bisherige Millimeterpauschale. Sind Sie mit der Gebührenregelung einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Verzicht auf private Anzeigen (Art. 4 Abs. 3)**

*Es ist nicht mehr geplant, dass im Amtsblatt private Anzeigen aufgenommen werden. Sollte sich die Marktsituation ändern, kann der Regierungsrat die Anzeigebedingungen und -preise festlegen. Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Obwaldner Gesetzessammlung OGS im Internet (Art. 5)**

*Die Obwaldner Gesetzessammlung OGS (amtliche Gesetzessammlung) wird (wieder) aus dem Amtsblatt ausgegliedert und die massgebende Fassung wird im Internet unter gdb.ow.ch publiziert. Sind die mit der Regelung einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Obwaldner Gesetzessammlung OGS - Modalitäten (Art. 6 bis 10)**

*Die inhaltlichen Regelungen zur Obwaldner Gesetzessammlung OGS entsprechen dem bisherigen Recht. Sind sie mit den Modalitäten (Publikation durch Verweis, ausserordentliche Publikation, Wirkung der Publikation und Berichtigung) einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Elektronische Gesetzesdatenbank GDB (Art. 11 bis 15)**

*Die Regelungen zur elektronischen Gesetzesdatenbank GDB entsprechen grossmehrheitlich dem bisherigen Recht. Nicht mehr in der GDB aufgenommen werden Beschlüsse über kantonale Nutzungs- und Schutzpläne. Die entsprechenden Pläne und dazugehörigen Reglemente werden im Geoinformationssystem gis-daten.ch veröffentlicht. Sind Sie mit den Regelungen zur Elektronischen Gesetzesdatenbank GDB (Inhalt, freiwillig aufzunehmende Erlasse, massgeblicher Text, Berichtigung und Entfernung von Rechtstexten) einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Gesetzessammlung der Gemeinden (Art. 16)**

*Neu werden die Gemeinden verpflichtet, ihre rechtsetzenden Erlasse und Vereinbarungen in Form einer chronologischen Rechtssammlung im Amtsblatt zu publizieren. Die Gemeinden können ihre Erlasse und Vereinbarungen weiterhin in konsolidierter Form auf ihrer Webseite aufschalten. Die Modalitäten der Gesetzessammlung der Gemeinden entsprechen den Regelungen zur Obwaldner Gesetzessammlung. Sind Sie mit der Regelung einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Kostenloser Zugang (Art. 17)**

*Der Zugang zum Amtsblatt und zu den kantonalen Gesetzessammlungen über das Internet ist kostenlos. Die Staatskanzlei und die Gemeindekanzleien gewähren kostenlosen Zugriff. Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Datenschutz und Datensicherheit (Art. 18)**

*Veröffentlichungen von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten sind im Amtsblatt nur soweit und solange aufzuschalten, wie dies für die Bekanntmachung notwendig ist. Die Datenintegrität ist sicherzustellen und die Personendaten sind mit geeigneten Massnahmen vor Missbräuchen (z.B. Indexierung durch Suchmaschinen) zu schützen. Sind Sie mit den Regelungen zum Datenschutz und der Datensicherheit einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Archivportal (Art. 9 Abs. 1 Verordnung über das Staatsarchiv)**

*Bekanntmachungen, die im Amtsblatt veröffentlicht wurden, können über das Langzeitarchiv des Staatsarchivs abgerufen werden. Sind Sie mit der Regelung einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Bekanntmachung von Eigentumsübertragungen (Art. 168b Abs. 3 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch)**

*Wie bisher werden Grundstückeigentumsübertragungen im Amtsblatt veröffentlicht. Die Staatskanzlei legt die Zeiträume fest, wie lange die Bekanntmachung im Amtsblatt aufgerufen werden kann (Art. 18 Abs. 3 kPublG). Sind Sie mit der Regelung einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung (Art. 37 Abs. 1 Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz)**

*Die jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung werden – wie alle anderen rechtsetzenden Erlasse – in der Obwaldner Gesetzessammlung OGS und in der elektronischen Gesetzesdatenbank GDB publiziert. Auf eine (zusätzliche) Publikation im Amtsblatt kann verzichtet werden. Sind Sie mit der Regelung einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. **Weitere Bemerkungen**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bitte senden Sie uns den ausgefüllten Fragenbogen als Word- oder PDF-Datei **bis spätestens am 30. April 2025** per E-Mail an

staatskanzlei@ow.ch (Betreff: Vernehmlassung Publikationsgesetz).